

Stützungsprogramm im Sektor Wein in Sachsen-Anhalt im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/2115 und des GAP-Strategieplanes Deutschland - was ist im Land Sachsen-Anhalt förderfähig? (Stand 17.11.2023)

Sachsen-Anhalt fördert im Stützungsprogramm für den Weinsektor im Rahmen des GAP-Strategieplanes und der Verordnung (EU) 2021/2115:

1. Die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen und die Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen innerhalb beplanzter Rebflächen mit
 - a) Teilintervention SP-0303-01 (Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit)
 - b) Teilintervention SP-0303-02 (Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt),
2. Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft (Teilintervention SP 0304-1) und
3. Ernteversicherungen (Intervention SP 0302).

Das Antragsverfahren für die Nummern 1 und 2 wird hiermit eröffnet. Anträge für diese Maßnahmen können bis zum 8. Dezember 2023 beim ALFF Süd eingereicht werden. Da die landesrechtlichen Grundlagen auf Grund fehlender Bundesverordnungen noch nicht abschließend bearbeitet werden konnten, kann es bis zur Bescheiderstellung noch Nachforderungen von Unterlagen, Belegen etc. und abweichende Regelungen geben.

Es besteht die Möglichkeit Anträge zurückzuziehen bis zu dem Zeitpunkt, bevor der Antragsteller darüber unterrichtet wird, dass bei ihm eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt wird oder bevor die zuständige Behörde ihre Entscheidung über den Antrag getroffen hat.

Sofern mit der Umsetzung der Maßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheids begonnen werden soll, ist zwingend ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Nach dessen Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde kann auf eigenes Finanzierungsrisiko begonnen werden. Ein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung besteht nicht.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt für Maßnahmen nach **Nr. 1** und **Nr. 3** sind Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Rebflächen in Flachlagen und Steil- und Terrassenlagen, die in der Weinbaukartei des Landes Sachsen-Anhalt erfasst sind.

Antragsberechtigt für Maßnahmen nach **Nr. 2** sind Wein erzeugende Betriebe mit eigener Kellerwirtschaft mit Sitz in Sachsen-Anhalt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

Was wird gefördert?

- 1.a) Teilintervention SP 0303-1: Förderung der Rebsortenumstellung und der Umstrukturierung zur Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechnik sowie die Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen innerhalb beplanzter Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen und Flachlagen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (Art. 58 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) 2021/2115),
- 1.b) Teilintervention SP 0303-2: Förderung der Rebsortenumstellung **mit einer pilzresistenten (PIWI-) Rebsorte** und die Umstrukturierung zur Verbesserung der

Rebflächenbewirtschaftungstechnik sowie die Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen innerhalb bepflanzter Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen und Flachlagen zur (Art. 58 Abs. a) der VO (EU) 2021/2115),

2. Teilintervention SP -0304-01 Förderung von Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft außer Holzweinfässer (Art. 58 Abs. 1 b) der VO (EU) 2021/2115),
3. Intervention SP -0302 Förderung von Ernteversicherungen gegen Ausfälle aufgrund von Frost, Hagel, Eis, Regen, Dürre oder anderer widriger Witterungsverhältnisse (Art. 58 Abs. 1 d) der VO 2021/2115).

Von der Förderung ausgeschlossen sind

Vorhaben, die vor der Bewilligung der Fördermittel bzw. vor der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen werden (gilt nicht für Ernteversicherungen), Investitionen, die bereits aus anderen Programmen gefördert werden, Rebsorten, die in Sachsen-Anhalt nicht zur Weinherstellung klassifiziert sind oder nicht in der jeweils gültigen Liste der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung enthalten sind,

die Erneuerung ausgedienter Altreblächen,

Rebflächen, die bereits in den vergangenen 10 Jahren Gegenstand einer Förderung derselben Maßnahme waren,

Investitionen, bei denen die Zuwendung weniger als 500 Euro betragen würde,

- einfache Ersatzinvestitionen,
- Ernteversicherungen, die bereits aus Mitteln anderer öffentlicher Programme gefördert werden.

Wie wird gefördert?

1a) Förderung der Sortenumstellung und der Umstrukturierung zur Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechnik und/oder Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen innerhalb bepflanzter Rebflächen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit:

Gefördert wird die Rodung und Wiederbepflanzung von Rebflächen zum Zweck der Sortenumstellung als Maßnahme zur Anpassung der Erzeugung an die Marktnachfrage und zum Zweck der Standraumumstellung auf einen Zeilenabstand von 2,00 bis 2,50 Meter in Flachlagen und 1,40 bis 2,00 Meter in Steil- und Terrassenlagen.

Die bepflanzte Rebfläche wird definiert durch den äußeren Umfang der Rebstöcke zuzüglich eines Puffers, dessen Breite der halben Entfernung zwischen den Pflanzreihen entspricht.

1b) Förderung der Sortenumstellung mit einer pilzresistenten (PIWI-) Rebsorte und der Umstrukturierung zur Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechnik und/oder Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen innerhalb bepflanzter Rebflächen zur Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt:

Es gelten die gleichen Förderbedingungen wie bei Nr. 1 a) mit der Ausnahme, dass zur Sortenumstellung ausschließlich eine pilzresistente PIWI-Rebsorte, die in Sachsen-Anhalt klassifiziert ist und in der jeweils gültigen Liste der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung enthalten ist, verwendet werden muss.

Bei der **Tröpfchenbewässerung** werden ortsfeste Installationen gefördert. Dies gilt für Nr. **1a)** und **1 b)** gleichermaßen.

Für **Nr. 1 a)** und **1 b)** gelten folgende pauschale Unterstützungssätze:

| Projektförderung als Anteilsfinanzierung | Pauschalbetrag pro Hektar |
|--|---------------------------|
| Rebsortenumstellung in Flachlagen: | |
| mit Erneuerung der Unterstützungsvorrichtung (Drahtrahmen) | max. 10.000 Euro |
| bei Weiternutzung der Unterstützungsvorrichtung | max. 6.800 Euro |
| Rebsortenumstellung in Steil- und Terrassenanlagen: | |
| mit Erneuerung der Unterstützungsvorrichtung (Drahtrahmen) | max. 15.000 Euro |
| bei Weiternutzung der Unterstützungsvorrichtung | max. 12.000 Euro |
| Tröpfchenbewässerung: | |
| ortsfeste Installationen in Flachlagen | max. 2.000 Euro |
| ortsfeste Installationen in Steil- und Terrassenlagen | max. 3.000 Euro |

Zur Erstellung des Drahtrahmens ist ausschließlich neues Material zu verwenden.

2. Förderung der Investitionen in technische Anlagen und Geräte der Kellerwirtschaft außer Holzweinfässer:

Solche Investitionen werden in Sachsen-Anhalt ausschließlich über diese Stützungsregelung in Höhe bis zu 40 v.H. des unterstützungsfähigen Investitionsvolumens gefördert.

Die unterstützungsfähige Gesamtinvestitionssumme aller Anträge eines Unternehmens im Zeitraum von fünf Jahren darf den Betrag von 300.000 Euro nicht übersteigen.

Die Umsatzsteuer zählt nur dann zu den beihilfefähigen Ausgaben, wenn der Empfänger der Unterstützung durch Bestätigung des zuständigen Finanzamtes nachweisen kann, dass er nicht zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist oder, wenn die Leistungen auf einem landwirtschaftlichen Betrieb anfallen, dieser nicht die Durchschnittsbesteuerung nach § 24 Umsatzsteuergesetz anwendet.

Die zutreffenden Erklärungen und Angaben sind unter Ziffer 3.1 und 3.2 des Antragsformulars vorzunehmen. Die Bescheinigung des zuständigen Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters, dass die für die Eingangsleistungen¹ des beantragten Vorhabens in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht nach § 15 UStG als Vorsteuer abgezogen werden kann und die Eingangsleistungen des geförderten Vorhabens auch nicht in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, für die Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) angewendet wird, ist sowohl mit dem Förderantrag als auch mit dem Auszahlungsantrag vorzulegen.

3. Ernteversicherungen

Gefördert werden bis zu 50 v.H. der Versicherungsprämie für Ernteversicherungen gegen Ausfälle aufgrund von Frost, Hagel, Eis, Regen oder Dürre. Die Beihilfe bezieht sich ausschließlich auf in der Weinbaukartei erfasste Flächen und deren Umfänge. Der zu versichernde Höchstwert beträgt 30.000 Euro je Hektar.

¹ **Eingangsleistungen** sind alle Leistungen, die der Unternehmer für sein Unternehmen erhält. Hierbei kann es sich z. B. um Wareneinkäufe und um bezogene Dienstleistungen handeln. Werden diese Leistungen von einem anderen Unternehmer mit Umsatzsteuer bezogen, kann der die Leistungen empfangende Unternehmer die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen.

Die Beihilfe für die Ernteversicherung wird für bis zu einem Jahr im Zeitraum vom 16.10. des Vorjahres bis zum 15.10. des Jahres, für das die Maßnahmen beantragt wurden, gewährt.

Wie und wann werden die zu fördernden Anträge bewilligt?

Die Bewilligung erfolgt durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (Bewilligungsbehörde) ohne Rechtsanspruch im Rahmen der von der Europäischen Union im Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft zur Verfügung gestellten Mittel.

Dabei gilt für Anträge nach Nummern 1a), 1b) und 2 folgendes:

Eine Antragstellung ist bis zum 15.10. des Vorjahres der Umsetzung der Maßnahmen möglich. Abweichend können im Jahr 2023 Anträge bis zum **8. Dezember 2023** gestellt werden. Die Antragsbearbeitung erfolgt nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Zum geplanten Vorhaben wird eine Sachverhaltsaufklärung vor Ort (nur bei Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen) durchgeführt.

Für die Interventionen Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen einschließlich Tröpfchenbewässerungsanlagen stehen jährlich ca. 150.000 Euro, für die Intervention Investitionen in technische Anlagen und Geräte der Kellerwirtschaft ca. 64.800 Euro und für die Intervention Ernteversicherung ca. 14.550 Euro zur Verfügung.

Eine Verschiebung von Mitteln zwischen den einzelnen Interventionen durch das MWL kann bei Bedarf vorgenommen werden. Sollten die genehmigungsfähigen Anträge den jährlichen Mittelumfang überschreiten, erfolgt die Festlegung einer einheitlichen interventionsbezogenen prozentualen Reduktion der Fördermittelhöhe.

Welche Voraussetzungen und besonderen Verpflichtungen gelten für die zu fördernden Vorhaben?

1 a) und b) Förderung der Sortenumstellung und der Umstellung zur Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechnik und/oder Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen innerhalb bepflanzter Rebflächen:

Die Mindestparzellengröße, für die eine Beihilfe bei den Einzelmaßnahmen gewährt werden kann, wird auf 100 Quadratmeter und die Mindestparzellengröße, die sich aus den Einzelmaßnahmen pro Antrag ergeben muss, wird auf 300 Quadratmeter festgelegt. Die Gewährung der Unterstützung bei Tröpfchenbewässerungsanlagen erfolgt unter der Auflage, dass die geförderten Tröpfchenbewässerungsanlagen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Schlusszahlung, dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Eine Veräußerung oder zweckentfremdete Nutzung in dieser Zeit ist förderschädlich.

Die Maßnahmen müssen spätestens bis zum **30.06.** des Folgejahres nach Antragstellung abgeschlossen sein (Ausschlussfrist). Zu diesem Termin ist ein Auszahlungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen an das ALFF Süd zu stellen, später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Maßnahmen gelten als abgeschlossen, wenn alle Pfropfreben gepflanzt, die Pflanzstäbe gesetzt und die Endpfähle errichtet sind.

Nicht fristgerecht abgegebene Meldungen (Bestands-, Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung) können zu einer Kürzung der Unterstützung bzw. zum Ausschluss von der Förderung führen.

Unverzichtbare Antragsbestandteile sind:

- Antragstellerstammdaten mit Anlagen
- Flächennachweis
- aktueller Auszug aus der Weinbaukartei
- Eigentumsnachweis bzw. Nutzungsberechtigung
- GIS-Flächenskizze mit Feldblockidentnummer, Schlag- Nr. für die beantragte Fläche
- Nachweis Eigenmittel

2 Förderung der Investitionen in technische Anlagen und Geräte der Kellerwirtschaft:

Es sind mindestens drei vergleichbare Kostenangebote vorzulegen und im Vergabevermerk zu dokumentieren. Die Hinweise im Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/ EGFL- Förderprojekten (https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=ALLG_23_MB_Auftragsvergabe.pdf) sind zu beachten.

Die **Zweckbindungsfrist** der geförderten Investitionen beträgt fünf Jahre ab dem Tag der Schlusszahlung. Eine Veräußerung oder zweckentfremdete Nutzung in dieser Zeit ist förderschädlich.

Unverzichtbare Antragsbestandteile sind:

- Antragstellerstammdaten mit Anlagen
- Nachweis Betriebsnummer (Weinerzeuger mit eigener Kellerwirtschaft)
- Mindestens drei Kostenangebote
- Beschreibung des Vorhabens hinsichtlich Finanzierungskonzept und Wirtschaftlichkeit
- Nachweis Eigenmittel

Die Maßnahmen müssen spätestens bis zum **30. Juni** des Folgejahres nach Antragstellung abgeschlossen sein (Ausschlussfrist). Zu diesem Termin ist ein Auszahlungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen an das ALFF Süd zu stellen, später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

3 Ernteversicherungen:

Zur Antragstellung ist die Vorlage eines gültigen Versicherungsvertrages oder eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens erforderlich. Hieraus müssen der Versicherungsgegenstand, die Versicherungssumme, Umfang und Lage der versicherten Fläche, die Laufzeit des Vertrages und Angaben zu den Zahlungsmodalitäten ersichtlich sein. Der Versicherungsvertrag muss den Empfänger verpflichten, die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Soweit dies nicht bereits detailliert aus dem Versicherungsvertrag hervorgeht, ist eine Übersicht der versicherten Flächen hinsichtlich Gemarkung, Flur, Flurstück, Rebsorte sowie Fläche in ha bzw. m² vorzulegen.

Die Förderung ist bis spätestens 15. Juli jedes Jahr neu zu beantragen. Bis zum 30. Oktober des gleichen Jahres ist ein Auszahlungsantrag mit allen erforderlichen Zahlungsbelegen bzw. Bestätigungen des Versicherungsunternehmens, einschließlich eventuellen Verrechnungen (Rückerstattungen), zu stellen.

Die Auszahlung erfolgt spätestens bis zum 30.11. des Jahres, für das die Maßnahme beantragt wurde.

- **Welche Rechnungen und Belege werden anerkannt?**
- Mit dem Auszahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich **bezahlte Rechnungen**.

- Nur **Originalrechnungen** können als Rechnungsbelege anerkannt werden. Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die dem Begünstigten z. B. als pdf-Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die der Rechnungssteller dem Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat.

Wie sind die Rechnungen zu bezahlen?

Der Antragsteller muss **Inhaber des Kontos** sein, von dem die Rechnung beglichen wurde. **Zahlungsnachweise** sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrücke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank.

Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein.

Der **Liefer- oder Leistungsumfang** muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. einen Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.

Rechnungen ausländischer Unternehmer müssen ebenfalls die im Geschäftsverkehr üblichen Anforderungen erfüllen. Bei Bedarf kann eine amtliche deutsche Übersetzung verlangt werden.

Skonti, Rabatte und Gutschriften sind nicht förderfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt dies unabhängig davon, ob sie vom Antragsteller in Anspruch genommen worden sind oder nicht.

Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen **tatsächlich erbracht** worden sein.

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Auszahlungsantrages nicht förderfähige Ausgaben fest, werden diese gekürzt.

Außerdem ist eine Kürzung der Ausgaben bei Nichteinhaltung von Auflagen möglich.

Wo ist der Förderantrag abzugeben?

Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde, dem
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstr. 59
06667 Weißenfels
Telefon Zentrale: (03443) 280 - 0
Fax: (03443) 280 - 80
E-Mail: Poststelle-alf-sued@alf.mule.sachsen-anhalt.de
einzureichen.

Das Amt gibt Ihnen auch Auskunft zum Antrags- und Bewilligungsverfahren.

Welche Rechtsgrundlagen sind zu beachten?

- Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABL. L 435 vom 06.12.2021, S. 1),
- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABL. L 435 vom 06.12.2021, S. 187), - Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABL. L 435 vom 6.12.2021, S. 262),
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABL. L 20 vom 31.01.2022, S. 52),
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABL. L 20 vom 31.01.2022, S. 95),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABL. L 20 vom 31.01.2022, S. 131),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP Strategieplänen (ABL. L 20 vom 31.01.2022, S. 197),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und

der Seite 4 von 16 Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung (ABL. L 232 vom 07.09.2022, S. 8),

- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch (ABL. L 458 vom 22.12.2021, S. 463),
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Methoden zur Berechnung der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABL. L 458 vom 22.12.2021, S. 486), -
- Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpfanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABL. L 58 vom 28.2.2018, S. 1), -
- Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (ABL. L 170 vom 30.6.2008, S. 1),
- GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland vom 14. Oktober 2022, Version 1.2 (CCI 2023DE06AFSP001), - Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) - Investive und sonstige Interventionen für den GAP-Strategieplan, - Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, - Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1873) geändert,
- Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66),
- Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827),
- Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein (gilt nach Inkrafttreten)
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar

2003 (BGBl. I S. 102),

- Leitlinien für die Messung der Fläche von Rebparzellen im Kontext der Verordnungen(EG) Nr. 479/2008 und (EG) Nr. 555/2008 (Arbeitsunterlage Nr. A/16864/2008), überarbeitet 11.2.2011
- in den jeweils geltenden Fassungen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt nur einen zusammenfassenden Überblick gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte dem Bewilligungsbescheid oder informieren Sie sich beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd.